

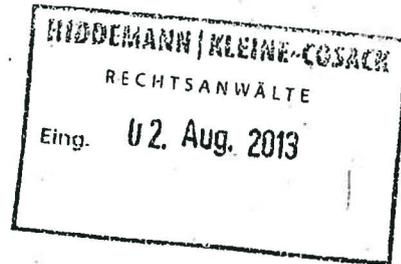


Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Rechtsanwälte
Dr. Hiddemann, Dr. Kleine Cosack & Koll.
Maria-Theresia-Straße 2
79102 Freiburg



Aktenzeichen

2 BvR 371/12
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Aktenzeichen

531/11K13

☎ (0721)

9101-201, -364

Datum

30. Juli 2013

Verfassungsbeschwerde des Herrn Gustl Ferdinand **Mollath**
vom 11. Januar 2012

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

beiliegend übersenden wir Ihnen ein Doppel der Stellungnahme des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 24. Juli 2013 zur Kenntnisnahme.

Es wird Ihnen anheimgestellt, sich zu der Stellungnahme zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Wolf
(Wolf)
Amtsinspektorin

Hiddemann | Kleine-Cosack - Maria-Theresa-Straße 2 - 79102 Freiburg

**Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 2
76131 Karlsruhe**

Vorab Per Fax: 0721/9101382

DATUM: Freiburg, 2.8.2013
ANWALT: Dr. Michael Kleine-Cosack
E-MAIL: schneider@h-kc.de
SEKRETARIAT: Frau Schneider (70366-20)

2 BvR 371/12

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

Gustl Mollath

bedanken wir uns für die Übersendung der heute eingegangenen Stellungnahme des Generalbundesanwalts.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Generalbundesanwalt die zulässige Verfassungsbeschwerde ebenfalls als begründet ansieht.

In der Tat kommt es auf die vorsorgliche Rüge der Gehörsverstoßes des Art. 103 I GG nicht an (S. 25 d. St.), obwohl selbst hier Bedenken bestanden haben in Übereinstimmung mit dem Generalbundesanwalt (S. 15 d. St.).

Entscheidend ist, dass der Beschwerdeführer durch die gerichtlichen Entscheidungen in seinem materiellen Freiheitsrecht des Art. 2 II 2 GG i.V.m. Art. 104 GG in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Generalbundesanwalts verletzt wird.

Es fehlt an einer hinreichenden Darlegung einer Gefahr, welche vom Beschwerdeführer ausgehen soll wie auch an der Beachtung des Gebots der Verhältnismäßigkeit, dessen Verletzung mit der Verfassungsbeschwerde von Anfang an schwerpunktmäßig gerügt wurde.

DR. HARTMUT HIDDEMANN
Fachanwalt für Arbeitsrecht

DR. MICHAEL KLEINE-COSACK
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

GÖTZ BAHNEMANN (- 2008)
Fachanwalt für Sozialrecht

JOCHEN HEFER

ECKHARD KAMMER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. TILL RISTOW

ANNE-KATHRIN HIDDEMANN

MARIA-THERESIA-STRASSE 2
79102 FREIBURG

TEL.: +49 (0) 761 7 03 66 -0
FAX: +49 (0) 761 7 03 66 -66

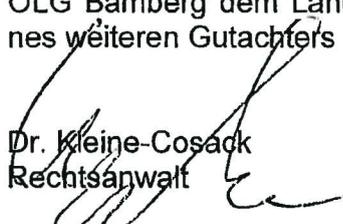
UMSATZSTEUER-ID
DE 142 092 636

GERICHTSFACH LG 24

Wenn es um eine schlichte Bagatelltat sowie eine angebliche - zudem bestrittene - Beziehungstat ohne realistische Wiederholungsgefahr geht, dann kann mit solchen Vorwürfen schon grundsätzlich nicht der schwerwiegende Eingriff in das Freiheitsrecht eines Betroffenen gerechtfertigt werden.

Zu dieser Feststellung sollte es eigentlich seitens der Gerichte keiner Sachverständigen bedürfen. Der „gesunde Menschenverstand“ hätte seitens der verantwortlichen Richter ausreichen müssen, um die manifeste Unverhältnismäßigkeit ihrer Entscheidungen selbst festzustellen. Es kann nur mit Fassungslosigkeit zur Kenntnis genommen werden, dass in den gesamten Verfahren zu Lasten des Beschwerdeführers den Richtern und Staatsanwälten – mit wenigen Ausnahmen in jüngster Zeit – leider die erforderliche Einsichtsfähigkeit gefehlt hat. Von solchen Juristen gehen weitaus größere Gefahren für den Rechtsstaat aus als von Beschuldigten, denen man ein Bagatelldelikt vorwirft.

Es wird daher gebeten, der Verfassungsbeschwerde stattzugeben. Mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der in Rede stehenden Unterbringungsentscheidung im Jahre 2011 sollte für die Gerichte im noch laufenden Unterbringungsverfahren deutlich werden, dass jede weitere Unterbringung des Beschwerdeführers verfassungswidrig und er umgehend freizulassen ist, ohne dass es noch – wie vom OLG Bamberg dem Landgericht vorgegeben – der Einschaltung eines weiteren Gutachters bedarf.


Dr. Kleine-Cosack
Rechtsanwalt